

BEKANNTMACHUNG

Betr: Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB zur Innenbereichssatzung „Schaumburger Landstraße“

Der Rat der Gemeinde Wölpinghausen hat in seiner Sitzung am 09.03.2021 gemäß § 2 (1) den Aufstellungsbeschluss zur Innenbereichssatzung „Schaumburger Landstraße“ gefasst.

Der Rat der Gemeinde Wölpinghausen hat in der v.g. Sitzung den Entwurf zur Innenbereichssatzung „Schaumburger Landstraße“ gebilligt und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 34 (6) BauGB i.V.m. § 13 (2) S. 1 Nr. 2 u. 3 BauGB aufgestellt. Entsprechend der Regelung des § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Erörterung und Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB abgesehen. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB abgesehen.

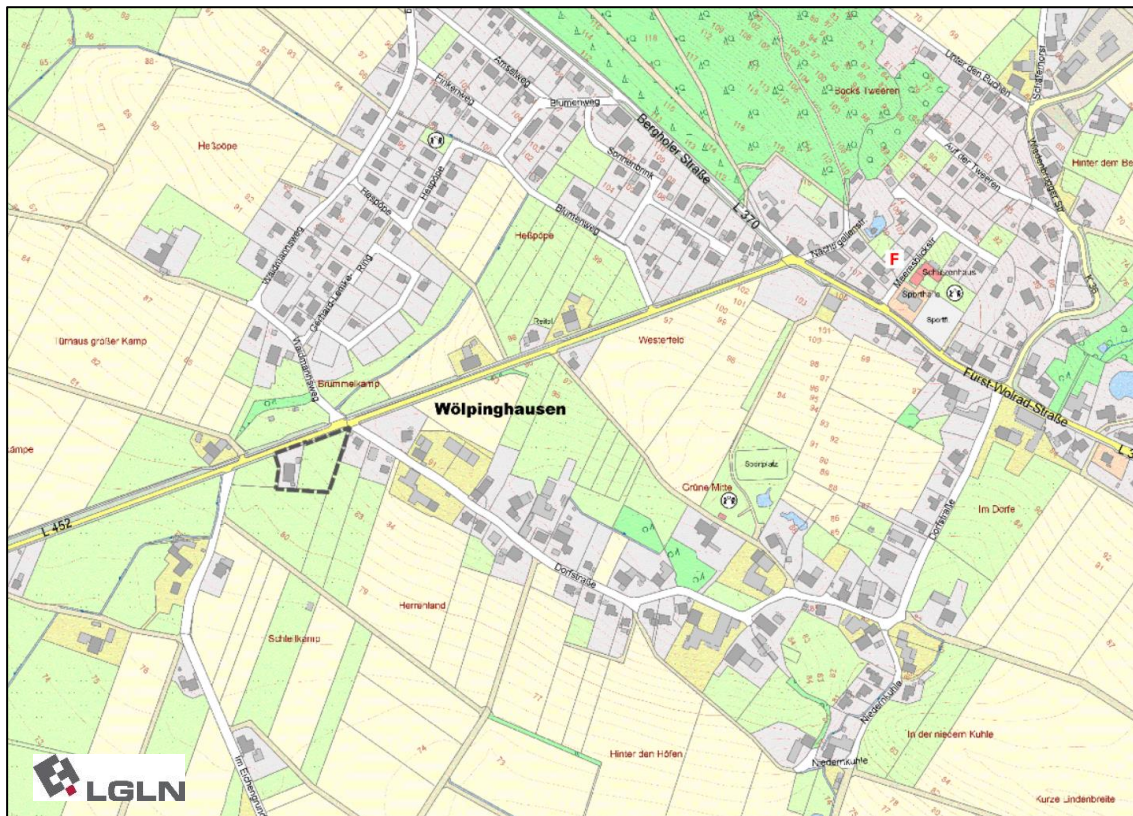
Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Durch die Aufstellung der Innenbereichssatzung sollen einzelne Außenbereichsflächen, die bereits durch vorhandene und angrenzende bauliche Nutzungen geprägt werden, in den Innenbereich einbezogen werden. Um die verbleibenden Baulandpotentiale auszuschöpfen, können die betroffenen Flächen im Plangebiet durch eine Abrundung des Siedlungsbereiches aktiviert und der Siedlungsbereich abschließend definiert und städtebaulich arrondiert werden. Mit der vorliegenden Planung kann ein Beitrag zur Eigenentwicklung der Gemeinde Wölpinghausen geleistet werden und bereits durch Bebauung geprägte und vollständig erschlossene Bereiche (Verkehrliche Anbindung, Ver- und Entsorgung) für eine bauliche Nutzung zugänglich gemacht werden.

Durch die Aufstellung der vorliegenden Innenbereichssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung des Satzungsbereiches geschaffen werden, indem auf vorigen Außenbereichsflächen Baurechte gem. des § 34 (1) BauGB geschaffen werden.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Satzungsgebiet liegt in der Gemeinde Wölpinghausen, südlich der Schaumburger Landstraße und erstreckt sich auf die Flurstücke 61/6 und 61/11 der Flur 7 in der Gemarkung Wölpinghausen. Die Größe des Satzungsgebietes umfasst eine Fläche von ca. 3.961 m².



Ort und Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung:

Um die Öffentlichkeit über die Planung zu unterrichten, liegt der Entwurf zur Innenbereichssatzung „Schaumburger Landstraße“ einschließlich Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

01.06.2021 bis einschließlich 02.07.2021

**im Rathaus Sachsenhagen der Samtgemeinde Sachsenhagen
Markt 1, 31553 Sachsenhagen,**

während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. In Bezug auf die bestehenden Kontaktbeschränkungen zur Begrenzung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus (SAR-CoV-2) wird hierfür um eine telefonische Voranmeldung unter Tel. 0 57 25 / 94 10 – 0 gebeten.

Darüber hinaus liegt der Entwurf im Gemeindebüro Wölpinghausen, Meeresblickstraße 2, 31556 Wölpinghausen, während der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminabsprache (donnerstags 17.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Während der Beteiligungsfrist ist für die Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Information und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkung sowohl im Rathaus als auch telefonisch gegeben.

Die Bekanntmachung sowie die Beteiligungsunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Sachsenhagen unter www.sachsenhagen.de in der Rubrik „Die Samtgemeinde → Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist besteht für jedermann die Möglichkeit, an o. g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial Stellungnahmen abzugeben. Nach der Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Elektronische Erklärungen/Stellungnahmen sind an folgende E-Mail-Adresse zu senden: d.hesterberg@sachsenhagen.de

Wölpinghausen, den 17.05.2021

(Hesterberg)
Gemeindedirektor

Aushang: Di. 18.05.2021

Abnahme: Di. 06.07.2021